

3. Änderungssatzung vom
zur Betriebssatzung der Stadt Bergkamen
für den Entsorgungsbetrieb Bergkamen vom 16.11.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 963) hat der Rat der Stadt Bergkamen am folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 3, Satz erhält folgende Fassung:

Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

Artikel 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 3

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsabschluss, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Artikel 4

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Entsorgungsbetriebes erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15, in Kraft getreten am 01. Januar 2005; geändert durch Artikel 9 der VO vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), in Kraft getreten am 22. Dezember 2009).

Artikel 5

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.